Katastervermerk

Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten paulichen Alliagen some Stand-Ump/Plätze vollständig nach, sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestand-Ump/ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Strassen. Wege und teile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Zeuthen, den 19.05.14 Vermesser (h. lun phoces

(TEIL B)

Textliche Festsetzungen

- 1. Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe,
- Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.
- Die planerische Bezugshöhe für maximale Firsthöhen beträgt 53,00 m üNHN (DHHN 92).
- 3. Die zulässige Grundfläche darf durch die in §19 Abs.4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen um höchstens 30 % überschritten werden. Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist teilversiegelt sowie in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen (wie z.B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen) sind unzulässig.

- 4. In der privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Erholungsgarten, ist die Zulassung von Gebäuden je Garten in der Summe auf max. 50 m² beschränkt. Diese dürfen nur erholungsgartenspezifischen Nutzungen dienen und nicht zum dauerhaften Aufenthalt geeignet sein.
- 5. Auf den Wohngrundstücken ist pro angefangener 50 m² vollversiegelter, bebauter Fläche ein Laubbaum bzw. hochstämmiger Obstbaum (Pflanzenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Bäume 1. bzw. 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu verwenden.
- Optisch störende Nebenanlagen (wie z.B. Flüssiggastanks) sind nur zulässig, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

7. Gestalterische Festsetzungen

- 7.1. Werbeanlagen
- 7.1.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung gestattet. Ausnahmen sind zulässig für nicht von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Anlagen.
- 7.1.2. Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Form, Farbe und Abmaßen eindeutig der Gestalt des Gebäudes und der Umgebung unterzuordnen und sind nur zulässig in der Erdgeschosszone.
- 7.1.3. Blinkende und grelle Leuchtreklamen sind unzulässig, Leuchtreklamekästen sind unzulässig.
- 7.2.1. Im Geltungsbereich sind Häuser mit einem Satteldach (35° 40°) auszubilden.
- 7.2.2. Die Hauptgebäude sind traufständig, die Nebengebäude giebelständig auszubilden. Bei Verbindungsbauten und rückwärtigen Anbauten sind auch Flachdächer zulässig.
- 7.2.3. Die geneigten Dächer sind mit naturroten Dachziegeln (rot bis rotbraune Farbtöne) ohne Glasur oder Edelengobe zu decken. Ortgangsteine sind unzulässig.
- 7.2.4. Der Dachüberstand darf an der Traufe (einschließlich Dachrinne) max. 0,30 m, am Ortgang max, 0.10 m betragen.
- 7.2.5. Die Schornsteine sind ziegelsichtig oder verputzt herzustellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Edelstahlkamine zulässig sein.
- 7.2.6. Solarenergiesysteme sind nur auf Dachflächen zulässig, die von der öffentlichen Erschließungsstraße nicht eingesehen werden können.
- 7.2.7. Freistehende Garagen sind nur giebelständig mit Satteldach zulässig. Die Dachneigung der Garagendächer muss mindestens 20° betragen. Deckungen aus Kunststoff und Baustoffimitationen sind unzulässig.

7.3. Dachgauben

- 7.3.1. Zulässig sind Schlepp-, Spitz- und Dachhausgauben. Es darf in einer Dachfläche nur eine Gaubenform zur Anwendung kommen.
- 7.3.2. Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.
- 7.3.3. Die Eindeckung der Dachgauben muss der des Hauptdaches entsprechen.

7.4. Dachflächenfenster

- 7.4.1. Dachflächenfenster sind nicht zulässig an Dachflächen, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind sowie in 2. Dachebene.
- 7.4.2. Die Fläche von Fenstern in der Ebene geneigter Dachflächen darf 1/10 der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten.

7.5. Einfriedungen

- 7.5.1. Es sind nur Einfriedungen aus Kalkstein- bzw. Ziegelmauerwerk, Holzlatten, Eisenstäben (z.B. schmiedeeiserne Zäune) oder Maschendraht sowie Hecken zulässig.
- 7.6. Materialien der Außenwände und Fassaden
- 7.6.1. Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Für Fassadenanstriche sind folgende RAL-Farbtöne zulässig: 1013-1015, 7035, 7047, 9001-9003, 9010, 9016, 9018.
- Für farbig abgesetzte Fassadendetails und Sockelbereiche gilt diese Beschränkung nicht. 7.6.2. Als Hauptmaterialien für Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Zlegelmauerwerk oder Putz zulässig.
- 7.6.3. Aneinander gebaute Gebäude sind farblich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- 7.6.4. An Gebäuden, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, ist ein Sockel auszubilden.
- 7.6.5. Fassadenverkleidungen (einschl. Sockelverkleidungen) jeglicher Art aus Kunststoffen oder Baustoffimitaten, Waschbeton, Glasbausteinen, Spaltklinkern, Buntsteinputzen, Blechen und glänzenden Anstrichen sind nicht zulässig.

7.7. Fenster und Türen/Tore

- 7.7.1. An straßenseitigen Hausfassaden/Giebeln sind grundsätzlich nur in Holz gefertigte Türen und Tore zulässig. Die Fenster sind durch echte Pfosten und Kämpfer zu gliedern. Im Scheibenzwischenraum angeordnete Sprossen sind unzulässig.
- 7.7.2. An von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden von Hauptgebäuden muss die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade kleiner sein als die der geschlossenen Wandfläche. Die einzelnen Fenster haben ein stehendes Format aufweisen.
- 7.7.3. Für Fenster, Türen und Tore ist die Verwendung von blanken oder glänzenden Materialien unzulässig. Sonst sind Fenster in weißen und Türen in zur Fassadenfarbe passenden dunklen Farbtönen zulässig (kein reinweiß).
- Wintergärten und Balkone sind an Gebäudefassaden, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

- 1. Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach §3 Abs.2 BauGB wurde am 25.03.2013 gefasst und am 26.03.2013 ortsüblich durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 04/2013 bekannt gemacht.
- 2. Die öffentliche Auslegung fand vom 11.04. bis 13.05.2013 statt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 26.03.2013 ortsüblich durch Aushang.
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 BauGB mit Schreiben vom 03.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 02.09.2013 mit Beschluss-Nr. DS 419/2013/08-14 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.09.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen (Beschluss DS 419/2013/08-14). Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungspla wurde gebilligt.

Hoppegarten, den

6. Die Genehmigung des vorhabenhe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tex (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltung hörde vom 27.02.2014 (AZ 63.30/031) 2-(3) mit Meßg und Auflagen erteilt.

Strausberg, den 25,06,20H

7. Die Gemeindevertretung hat die durch Ma lagen geänderte Satzung, bestehend aus der Planze (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.05.2014, am der beschlossen (Beschluss DS 474/2014/08-14). Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

wurde gebilligt. Hoppegarten, den

8. Die Genehmigungsbehörde hat mit die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt

Strausberg, den 25.06

9. Die vorhabenbezogene Bebauungsr aus der Planzeichnung (Teil A) hiermit ausgefertigt

Hoppegarten, den

15.7.2014

10. Die Erteilung der Genehmigung des orhabenbez gener Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der det Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eine sehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. 7.2014 ortsüblich und im Amtsblatt Nr. 06 /2014 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden Die Satzung ist am 17. 7.2014 in Kraft